

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Bestellung einer oder eines Beauftragten des Saarlandes gegen Antisemitismus

§1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine zentrale, unabhängige und beratende Stelle einzurichten, welche die Bekämpfung antisemitischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form und die Eindämmung antisemitischer Vorfälle und Straftaten zur Aufgabe hat. Hierzu wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Saarlandes gegen Antisemitismus bestellt.

(2) Die oder der Beauftragte nimmt sich unter Wahrung der Vertraulichkeit und der Achtung personenbezogener Daten der Anliegen der sich an sie oder ihn wendenden Menschen an.

§2

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Saarlandes gegen Antisemitismus. Diese oder dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ernannt.

(2) Das Amt der oder des Beauftragten ist ein öffentliches Ehrenamt. Das Land ersetzt der oder dem Beauftragten die durch die Tätigkeit veranlassten tatsächlichen Aufwendungen. Sie oder er ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(3) Für die Beauftragte oder den Beauftragten wird eine Geschäftsstelle beim Landtag eingerichtet. Sie oder er kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Stellen der Landesregierung bedienen.

(4) Das Amt endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtages oder durch Wahl einer oder eines neuen Beauftragten.

§3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die oder der Beauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission, die sie oder ihn berät,
 2. ressortübergreifende Koordination der Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung des Antisemitismus,
 3. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Belange jüdischer Gruppen und gesellschaftlicher Organisationen, auch grenzüberschreitend mit Blick auf die Großregion SaarLorLux,
 4. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Vermittlerin oder Vermittler für Antisemitismusbekämpfung durch Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft,
 5. Mitwirkung in Bund-Länder-Gremien mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Stellen sowie
 6. Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeitet die oder der Beauftragte mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes vertrauensvoll und eng zusammen. Diese sind verpflichtet, ihr oder ihm die dazu erforderliche Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies nicht dem Wohl des Bundes, des Saarlandes oder eines anderen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Im Zweifel entscheidet die Landesregierung.
- (3) Die oder der Beauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit sie die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben behandeln oder berühren.

§4

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die oder der Beauftragte ist auch nach Beendigung ihres oder seines Amtes verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Sie oder er darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über die Angelegenheiten des Absatzes 1 ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Sie kann nur in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 versagt werden.

§5

Unterrichtungspflichten

Die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn und soweit den Behörden die Vorgänge durch diese oder diesen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 3 zugeleitet wurden. Gleiches gilt auf Anforderung der oder des Beauftragten, sofern das Verfahren oder der Vorgang in deren oder dessen Aufgabenbereich fällt. Der Umfang der Mitteilungspflicht bestimmt sich nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). §19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 3 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Zwar nimmt die Bekämpfung des Antisemitismus in Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wie auch in den Medien einen großen Stellenwert ein. Um die trotz dessen konstant hohe Anzahl antisemitischer Vorfälle und Gewalttaten zurückzuführen, sind weiterreichende Maßnahmen notwendig. Denn Antisemitismus gefährdet nicht nur das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen, er schränkt überdies jüdische Menschen in ihrem Recht auf Unversehrtheit, Würde und Respekt in einer Weise ein, wie es nicht hingenommen werden darf.

Antisemitismus tritt in vielfältigen Erscheinungsformen in allen Bereichen der Gesellschaft auf – von israelfeindlichen Ressentiments bis hin zu offener Gewalt gegenüber jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Dies ist umso beschämender, als alle Deutschen froh und dankbar sein sollten, dass sich heute, mehr als siebenzig Jahre nach der Shoa, jüdisches Leben in unserem Land wieder entfalten kann. Dies nach Kräften zu fördern und zu schützen, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des demokratischen Deutschlands.

Um auch im Saarland die Anstrengungen im Kampf gegen den Antisemitismus zu verstärken, soll das Amt der oder des Beauftragten des Saarlandes gegen Antisemitismus eingerichtet werden, so wie es bereits in anderen Bundesländern der Fall ist. Die oder der Beauftragte soll als koordinierende Stelle eine Schlüsselposition ausfüllen, um den vielfältigen Maßnahmen zur Antisemitismusbekämpfung auch mit eigenen Akzentsetzungen eine höhere Durchschlagskraft zu verleihen.

Dieses Engagement richtet sich grundsätzlich gegen alle Formen gruppenbezogener Anfeindungen und Herabwürdigungen von Menschen, wie sie vermehrt etwa auch in islamfeindlichen Haltungen zum Ausdruck kommen. Jeglichen Tendenzen solcher Art darf in einem demokratischen Staat kein Raum gegeben werden.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, unabhängig beratend tätig zu werden mit dem Ziel der Bekämpfung antisemitischer Haltungen und Äußerungen jeglicher Form und der Eindämmung antisemitischer Vorfälle und Straftaten.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit achtet sie oder er bei ihrem oder seinem weiteren Vorgehen auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Zu § 2 Absatz 1

Um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Legitimität zu gewährleisten, wird die oder der Beauftragte durch den Gesetzgeber bestimmt.

Zu § 2 Absatz 2

Das Amt der oder des Beauftragten ist nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Sie oder er arbeitet ehrenamtlich, ist unabhängig und weisungsungebunden. Zur umfassenden Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Gewährleistung ihrer oder seiner Unabhängigkeit werden ihr oder ihm notwendige Auslagen erstattet. Für die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben wird haushalterisch Vorsorge getroffen.

Zu § 2 Absatz 3

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der oder des Beauftragten wird eine Geschäftsstelle beim Landtag eingerichtet, die auch die notwendigen Sekretariatsaufgaben übernimmt und angemessen zu personalisieren ist. Darüber hinaus kann die oder der Beauftragte auf die zuständigen Stellen der Landesregierung zurückgreifen.

Zu § 2 Absatz 4

Da die oder der Beauftragte durch den Landtag in seiner jeweiligen Zusammensetzung bestimmt wird, endet ihre oder seine Legitimation mit dem Zusammentreten eines neuen Landtags oder aber durch Wahl einer oder eines neuen Beauftragten.

Zu § 3 Absatz 1 Nr.1

Die Einrichtung eines unabhängigen Expertenkreises durch die Beauftragte oder den Beauftragten dient der Zusammenführung und Einbeziehung des Sachverständigen jüdischer und nicht-jüdischer Experten.

Zu § 3 Absatz 1 Nr.2

Die oder der Beauftragte übernimmt innerhalb der Landesverwaltung die Koordination der Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus.

Zu § 3 Absatz 1 Nr.3

Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Belange jüdischer Gruppen und gesellschaftlicher Organisationen, auch grenzüberschreitend mit Blick auf die Großregion SaarLorLux, setzt sich die oder der Beauftragte für deren Belange ein und nimmt deren Anregungen auf.

Zu § 3 Absatz 1 Nr.4

Die oder der Beauftragte ist auch Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Vermittlerin bzw. Vermittler für Antisemitismusbekämpfung durch Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft. Bei ihr oder ihm laufen entsprechende Informationen zusammen.

Zu § 3 Absatz 1 Nr. 5

Die oder der Beauftragte soll auch über die Landesgrenzen hinaus aktiv in Bundesländer-Gremien mitwirken.

Zu § 3 Absatz 1 Nr. 6

Die Sensibilisierung der Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus durch die Beauftragte oder den Beauftragten trägt wesentlich zur Bekämpfung des Antisemitismus bei.

Zu § 3 Absatz 2

Die oder der Beauftragte muss, um ihre oder seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, vertrauensvoll mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes zusammenarbeiten. Hierzu wird ihr oder ihm ein weitgehendes Informationsrecht eingeräumt.

Zu § 3 Absatz 3

Die oder der Beauftragte muss, um ihre oder seine Expertise miteinbringen zu können, bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben behandeln oder berühren, beteiligt werden.

Zu § 4 Absatz 1

Vertrauliche Informationen, welche die oder der Beauftragte im Laufe ihrer oder seiner Tätigkeit erhalten hat, sollen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt vertraulich bleiben, soweit sie nicht offenkundig oder von geringer Bedeutung sind.

Zu § 4 Absatz 2

Im Hinblick auf § 54 StPO und § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, darf die oder der Beauftragte – unabhängig davon, ob sie oder er noch im Amt ist – weder gerichtlich noch außergerichtlich Erklärungen über die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten abgeben, soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landtages keine Genehmigung hierzu erteilt hat.

Zu § 5:

Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten stetig über den Verfahrensstand zu informieren, wenn und soweit das Verfahren aufgrund von Eingaben erfolgte, welche die oder der Beauftragte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben den Behörden weitergeleitet hatte, damit die oder der Beauftragte zeitnah reagieren und informieren kann. Auf Anforderung ist sie oder er darüber hinaus über Verfahren oder Vorgänge mit Bezug zu ihrer oder seiner Tätigkeit zu informieren, über die sie oder er anderweitig Kenntnis erlangt hat. Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Unterrichtungspflicht hinsichtlich des Umfangs nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und des Zwecks nach § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bestimmt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.